

Gesetzliche Erbfolge

EIN VERHEIRATETER PENSIONIST MIT DREI KINDERN VERSTIRBT BEI EINEM FREIZEITUNFALL. EIN TESTAMENT HAT ER NICHT ERRICHTET. WER ERHÄLT NUN SEIN ERBE?

Die gesetzliche Erbfolge tritt immer dann ein, wenn der Verstorbene keine letztwillige Anordnung errichtet hat. Dies bedeutet, dass das Erbe des Verstorbenen erbquotenmäßig auf die nächsten Angehörigen, in der Regel auf den Ehegatten und auf die Kinder, aufgeteilt wird. Immer dann, wenn jemand möchte, dass die gesetzliche Erbfolge nicht eintritt, ist es notwendig, eine letztwillige Anordnung zu errichten. Damit kann die gesetzliche Erbfolge geändert oder ausgeschlossen werden.

*Ehegatten und
Nachkommen haben auch
bei testamentarischer
Regelung einen Anspruch
auf den Pflichtteil.*

Schenkung auf den Todesfall

EIN JUNGER MANN IST IN SEINEM BERUF SCHON BALD ERFOLGREICH UND MÖCHTE MIT DEN FRÜHEN ERSPARNISSEN DAS WOCHENENDHAUS SEINER ELTERN GROSSZÜGIG UMBAUEN. WIE KANN ER GEWISSHEIT HABEN, DASS ER DIESES WOCHENENDHAUS IRGENDWANN AUCH SICHER IN SEIN EIGENTUM ÜBERTRAGEN ERHÄLT?

Eine Schenkung auf den Todesfall ist ein schriftlicher Vertrag, welcher bereits zu Lebzeiten unterschrieben wird. Erfüllt wird diese Schenkung allerdings erst nach dem Tod des Schenkenden. Wenn zum Beispiel Eltern ihrem Sohn das Wochenendhaus auf den Todesfall schenken, bedeutet dies, dass die Eltern, solange sie leben, eingeschränkte Eigentümer des Wochenendhauses bleiben. Erst mit ihrem Ableben wird der Sohn uneingeschränkter Eigentümer des Wochenendhauses. Zur Gültigkeit dieses Vertrages ist ein Notariatsakt notwendig.

Auswirkungen von Schenkungen zu Lebzeiten auf das Pflichtteilsrecht

Um zu vermeiden, dass der Erblasser durch Schenkungen vor seinem Tod sein Vermögen und somit die Pflichtteile schmälert, ist die Berücksichtigung bestimmter Schenkungen vorgesehen. Die Berücksichtigung von Schenkungen erfolgt nur auf Verlangen von Pflichtteilsberechtigten. Dabei werden Schenkungen rechnerisch dem Nachlass hinzugerechnet und davon wird der Pflichtteil neu berechnet. Reicht der Nachlass zur Bezahlung des Pflichtteils nicht aus, kann der Pflichtteilsberechtigte vom Beschenkten die Differenz auf seinen Pflichtteilsanspruch verlangen.

*Schenkungen auf den
Todesfall können sich auf
das Pflichtteilrecht
auswirken.*

Vorsorgevollmacht

EINE ÄLTERE DAME ERFÄHRT, DASS SIE DIE ALTZHEIMER-KRANKHEIT HAT. SIE IST SEHR BESORGT DARÜBER, DASS SIE VIELLEICHT BALD KEINE ENTSCHEIDUNGEN MEHR TREFFEN KANN. WELCHE MÖGLICHKEITEN HAT DIE DAME, DASS IM FALLE EINER VERSCHLECHTERUNG DES ZUSTANDES IN IHREM SINNE GEHANDELT WIRD?

Seit 1. Juli 2007 gibt es die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Vorsorgevollmacht. Mit dieser Vollmacht hat jeder die Möglichkeit, bereits im Vorhinein eine Vertrauensperson zu bestimmen, die ihn in bestimmten Angelegenheiten vertritt, wenn er die Entscheidungsfähigkeit und somit die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit verliert. Damit soll einer allfälligen späteren gerichtlichen Erwachsenenvertretung vorgebeugt werden. In der Praxis ist die Vorsorgevollmacht bereits relativ beliebt. In der Regel werden nahe Familienangehörige, zum Beispiel Kinder, mit dieser Vollmacht ausgestattet. Die Abfassung einer Vorsorgevollmacht unterliegt bestimmten Formerfordernissen. Die Anwendungsbereiche der Vorsorgevollmacht betreffen einerseits die Vertretung in allen Vermögensangelegenheiten (insbesondere bei Bankgeschäften, aber auch bei der Immobilienverwaltung), andererseits die Vertretung im Spital gegenüber Ärzten, insbesondere bei Behandlungen und Operationen, aber auch bei der Unterbringung in einem Pflegeheim und nicht zuletzt im Alltag bei Behörden, Gerichten und dergleichen. Zum Nachweis der Gültigkeit der Vorsorgevollmacht wird diese im Zentralen Vertretungsverzeichnis der Österreichischen Notariatskammer registriert, wobei ein allfälliger Widerruf dieser Vollmacht hier ebenfalls registriert wird.